Übernimmt die Sozialhilfe Spitalbeiträge?

PRAXISBEISPIEL **Spitalbeiträge müssen bei einem Ein-Personen-Haushalt aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt bezahlt werden. Anders ist die Situation jedoch bei Mehr-Personen-Haushalten – wie das Beispiel einer vierköpfigen Familie zeigt.**

Eine Familie mit zwei kleinen Kindern wird vom Sozialamt unterstützt. Der Vater war krankheitsbedingt für drei Monate stationär in Behandlung. Die Krankenkasse hat ihm nun eine Rechnung im Betrag von rund 1000 Franken für den Spitalbeitrag geschickt. Die Gemeinde hat die Zahlung abgelehnt, da jeder Patient 15 Franken pro Tag selbst bezahlen müsse. Es wurde argumentiert, dass der Vater zu Hause auch Auslagen fürs Essen gehabt hätte, Verpflegungskosten seien im Lebensbedarf, den die Familie monatlich über die wirtschaftliche Sozialhilfe ausbezahlt erhält, berücksichtigt.

→ FRAGE

Folglich stellt sich die Frage: Hat die Gemeinde die Übernahme des Spitalbeitrags zu Recht abgelehnt?

→ GRUNDLAGEN

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei einem Spitalaufenthalt nicht nur die Behandlungskosten, sondern auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Da die Versicherten während eines Spital-aufenthalts Verpflegungskosten einsparen können, sind sie gemäss dem Kranken-versicherungsgesetz dazu verpflichtet, sich an einem Teil der Kosten zu beteiligen. Der Beitrag an die Spitalkosten wurde per 1. Januar 2011 auf 15 Franken pro Tag erhöht (Art. 104 Abs. 1 KVV). Zudem wurde der Kreis der beitragspflichtigen Personen auf alle Erwachsenen (ab 26 Jahre) ausgeweitet.

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden.
Weitere Informationen unter skos.ch → Beratung für Institutionen.

Kinder und junge Erwachsene bis 25 zahlen keinen Spitalbeitrag, solange sie noch in Ausbildung sind (Art. 104 Abs. 2 KVV).

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) sind die Verpflegungskosten enthalten (SKOS-Richtlinien C.3.1). Sofern für die Zeit des Spitalaufenthalts der Grundbedarf nach Kapitel C.3.1 ausbezahlt wurde, ist der Spitalbeitrag grundsätzlich von der versicherten Person selber zu bezahlen. Er wird nicht zusätzlich von der Sozialhilfe übernommen, da sonst die Verpflegungskosten doppelt abgegolten würden. Wenn jedoch statt des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nach Kapitel C.3.1 eine Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen nach Kapitel C.3.2 ausbezahlt wurde, was bei längeren Spitalaufenthalten regelmässig der Fall sein dürfte, ist der Spitalbeitrag von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Die Argumentation der Gemeinde, dass die Verpflegungskosten im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind, ist also im Grundsatz richtig. Für einen Ein-Personen-Haushalt wäre diese Schlussfolgerung somit zutreffend. Die Einsparungen zu Hause, die sich aus dem Spitalaufenthalt eines Familienmitglieds ergeben, dürften bei Mehr-Personen-Haushalten allerdings bei weitem nicht so hoch sein wie die in Rechnung gestellten Beträge. Dazu einige Vergleichsrechnungen zur Anschauung:

- Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt einer dreiköpfigen Familie beträgt 1'918 Franken. Einem Vier-Personen-Haushalt steht ein Grundbedarf von 2'206 Franken, also gerade 288 Franken mehr zu. Der Spitalbeitrag für einen vollen Monat (30 Tage à 15 Franken) übersteigt diese Differenz. Nach Bezahlung des Spitalbeitrags verbliebe der Familie nicht einmal mehr der Grundbedarf für drei Personen.
- Im Vier-Personen-Haushalt beträgt der Anteil einer Person am Grundbedarf für den Lebensunterhalt 552 Franken. Wenn damit eine Spitalbeitragsrechnung von 450 Franken bezahlt werden muss, verbleiben dieser Person für die übrigen im Grundbedarf enthaltenen Positionen wie Taschengeld, Kleider, Schuhe, Gesundheitspflege, Unterhaltung etc. nur noch 102 Franken. Dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zur Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen, (SKOS-Richtlinien C.3.2).

→ ANTWORT

Wenn bei einer Unterstützungseinheit mit mehreren Personen der Beitrag an die Spitalkosten mit dem Grundbedarf verrechnet wird, wird indirekt die Grundsicherung Dritter – im vorliegenden Falle von Frau und Kindern – geschmälert. Deshalb sind die in Rechnung gestellten Spitalkosten ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen zusätzlich zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach Kapitel C.3.2 ausbezahlt wurde. Im konkreten Fall der vierköpfigen Familie sind die Spitalkosten zusätzlich zur ordentlichen Unterstützung zu übernehmen. Die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Gemeinde ist sachlich nicht korrekt.

Bernadette von Deschwanden
Mitglied Arbeitsgruppe RiP
(Richtlinienkommission der SKOS)

ursprünglich publiziert in der ZESO 2/12
2024 aktualisiert durch die SKOS-Kommission Richtlinien und Praxis